

AZR 434/55

II LA 509/54 (Frankfurt/Main)

Im Namen des Volkes!

Verkiündet
am 25. Oktober 1957
gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1957 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Löwisch für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juli 1955 - II LA 509/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Januar 1951 bis zum 31. August 1952 bei verschiedenen Dienststellen des beklagten Landes als Verwaltungsangestellte beschäftigt. In die über die Klägerin geführten Personalakten wurden Vorgänge aufgenommen, die Vorwürfe einer Mitangestellten, ungünstige Beurteilungen eines ihrer Abteilungsleiter und Mitteilungen über die von diesem eingezogenen ungünstigen Auskünfte früherer Arbeitgeber der Klägerin enthielten. In einem zwischen ihr und dem beklagten Land geführten Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden über die Wirksamkeit der von dem beklagten Land ausgesprochenen Kündigung ist durch Vergleich vom 8. September 1952 das Arbeitsverhältnis der Klägerin bei dem beklagten Land im beiderseitigen Einverständnis mit Wirkung vom 31. August 1952 beendet worden.

Die Klägerin war anschließend bei anderen Arbeitgebern beschäftigt. So wurde sie am 1. November 1952 bei der D probeweise eingestellt, von diesem Arbeitgeber jedoch wieder entlassen. Die Klägerin führte diese Entlassung darauf zurück, daß der D

von dem beklagten Land ungünstige Auskünfte erteilt worden seien. Sie nahm daraufhin das beklagte Land vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden (2 A 2134/52) auf Schadenersatz in Anspruch. In dem Termin vor dem Arbeitsgericht vom 26. Februar 1953 erklärte der Vertreter des beklagten Landes, dieses würde in Zukunft Auskünfte über den Rahmen des der Klägerin erteilten Zeugnisses nicht geben. Daraufhin nahm die Klägerin die Klage zurück.

Als die Klägerin sich später bei dem Bundesfinanzministerium um Einstellung bewarb, übersandte das beklagte Land dem Bundesfinanzministerium die Personalakten der Klägerin. Die Bewerbung der Klägerin bei dem Bundesfinanzministerium blieb erfolglos.

Mit der nunmehr vorliegenden Klage hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, es zu unterlassen, über die Klägerin Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus zu erteilen, insbesondere die Personalakten auszuhändigen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten und ausgeführt, es habe und werde Privatpersonen und Kommunalbehörden Auskünfte lediglich im Rahmen des der Klägerin erteilten Zeugnisses geben. Bundes- und Landesbehörden gegenüber sei es jedoch zur Amtshilfe verpflichtet und müsse jede gewünschte Auskunft erteilen, auch die Personalakten aushändigen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Nachdem die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hatte, wurde das Rechtsmittel zunächst durch Versäumnisurteil zurückgewiesen. Die Klägerin legte selbst ohne Mitwirkung eines zugelassenen Vertreters gegen dieses Versäumnisurteil schriftlich Einspruch ein. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Einspruch für zulässig angesehen und in der Sache selbst unter Aufhebung des Versäumnisurteils nach dem Klageantrag erkannt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision des beklagten Landes.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch ordnungsgemäß und rechtzeitig eingelegt und begründet worden.

Die Frage, ob die Klägerin gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, ist durch den Beschluß des Großen Senats vom 10. Juli 1957 - GS 1/57 - entschieden worden. Danach konnte der Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts durch die Partei selbst schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eingelegt werden. Damit ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreits davon auszugehen, daß der von der Klägerin eingelegte Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts zulässig war. Das Landesarbeitsgericht konnte daher in der Sache selbst erkennen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte auf die Revision aufgehoben und der Rechtsstreit, da er zur Entschei-

dung noch nicht reif ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden; denn die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nicht aus, um den Umfang der Verpflichtung, die das beklagte Land durch seine Erklärung vom 26. Februar 1953 übernehmen wollte und übernommen hat, rechtlich zu beurteilen. Es muß zunächst festgestellt werden, ob überhaupt das beklagte Land durch die Verpflichtung, keine Auskünfte über den Rahmen des erteilten Zeugnisses hinaus zu geben, auch die Verpflichtung eingehen wollte und eingegangen ist, ein etwaiges Verlangen von Behörden auf Vorlage der Personalakten der Klägerin abschlägig zu bescheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß das beklagte Land nach seiner eigenen Erklärung sich durch den Vergleich für gebunden hält, Kommunalbehörden gegenüber ein solches Verlangen abzulehnen (vgl. Schriftsatz des Beklagten vom 19. Oktober 1954). Es wird also erst einmal Aufgabe des Landesarbeitsgerichts sein, durch Beweisaufnahme den tatsächlichen Umfang und Inhalt der Verpflichtung des Beklagten aus dem Vergleich festzustellen. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob überhaupt nach dem Willen der Vertragsschließenden die Auskunftsbefugnis des Beklagten auch gegenüber Länder- und Bundesbehörden eingeschränkt werden sollte. Hierbei wird zu beachten sein, daß auch über die - zweifelsfrei unabdingbaren - Vorschriften des Art. 35 des Grundgesetzes hinaus alle Behörden ein- und desselben Staates einander zur Beistandsleistung verpflichtet sind. Weiter wird zu prüfen sein, ob die Klägerin, die selbst langjährig bei Behörden beschäftigt war und die bei diesen bestehende Verwaltungspraxis, insbesondere hinsichtlich der Auskunftserteilung an andere Behörden einschließlich der Übersendung von Personalakten, kannte oder doch kennen mußte, mit einem so weitgehenden Verpflichtungswillen des beklagten Landes überhaupt rechnen konnte.

Sollte das Landesarbeitsgericht bei dieser Prüfung zu der Feststellung kommen, daß das beklagte Land auch die Verpflichtung eingegangen ist, das Übersenden von Personalakten

an Bundes- und Landesbehörden zu unterlassen, so taucht dann die Rechtsfrage auf, ob eine solche Vereinbarung überhaupt zu einer rechtswirksamen Verpflichtung des beklagten Landes, das grundsätzlich anderen Behörden des Bundes und der Länder zur Beistandsleistung verpflichtet ist, führen kann. Daran schließt sich dann wieder unmittelbar die der Tatsacheninstanz zur Entscheidung zu überlassende Frage an, ob, falls man eine Teilnichtigkeit der getroffenen Vereinbarung annehmen sollte, die gesamte Vereinbarung nach dem Grundsatz des § 139 BGB nichtig oder ob sie dann insoweit aufrecht zu erhalten ist, als es sich um die Auskunftserteilung gegenüber privaten Arbeitgebern und Kommunalbehörden handelt. Da diese Fragen, soweit sie auf tatsächlichem Gebiet liegen, der Entscheidung des Senats entzogen sind, mußte eine Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht erfolgen.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht von folgenden Erwägungen auszugehen haben:

Die Pflicht des Arbeitgebers, Auskunft über Leistung und Verhalten seines früheren Arbeitnehmers zu erteilen, erschöpft sich nicht in der Ausstellung des Zeugnisses, wie noch das Reichsarbeitsgericht in ARS 26, 190 und 256 angenommen hatte, vielmehr ist der Arbeitgeber auf Grund nachwirkender Fürsorgepflicht gehalten, auf Wunsch und im Interesse des Arbeitnehmers Auskünfte über den Arbeitnehmer Dritten gegenüber zu erteilen (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht 1955, S. 106; Hueck in ARS 26, 262; derselbe, Festschrift für Hedemann 1938, S. 321 und Nipperdey bei Staudinger, Kommentar zum BGB, 10. Aufl., § 611 Anm. 289).

Auch ohne Zustimmung und selbst gegen den Wunsch des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber grundsätzlich berechtigt, wahrheitsgemäße Auskünfte über die Person und das während des Arbeitsverhältnisses gezeigte Verhalten des Arbeitnehmers zu erteilen. Ein solches Recht zur Auskunftserteilung ergibt sich aus der Stellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses und aus den Grundsätzen der Sozialpartnerschaft, die den Angehörigen sowohl

der Arbeitgeberschaft wie der Arbeitnehmerschaft das Recht geben, andere Angehörige der gleichen Gruppe bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen (vgl. hierzu Nipperdey, aaO und Schlegelberger-Schröder, HGB 1955, S. 73 Anm. 13). Der Arbeitgeber ist also grundsätzlich nicht etwa, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, auch ohne besondere Vereinbarung seinem früheren Arbeitnehmer gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Befugnisse des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung sind nur dahin eingeschränkt, daß die Auskünfte richtig im Sinne einer richtigen Zeugniserteilung sein müssen und nur solchen Personen erteilt werden dürfen, die ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft haben. Ein solches berechtigtes Interesse an einer Auskunft des Arbeitgebers über einen früher bei diesem beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer haben stets solche Personen, die beabsichtigen, diesen Arbeitnehmer bei sich einzustellen.

Bei Arbeitsverhältnissen des öffentlichen Dienstes sind in diesem Zusammenhang noch die Ausführungen bei Peters, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 59 und Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1956, S. 89 ff. zu beachten, wo dargelegt ist, daß über die in Art. 35 GG geregelte Amtshilfe hinaus die Behörden einander Beistand zu leisten haben, nämlich durch Erteilung von Auskünften, Übersendung von Abschriften und Aktenauszügen, Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Übersendung von Personalakten.

gez. Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Wichmann

Achim Wittholz

Dr. Löwisch